

Steuern sparen durch Vorauszahlung der Krankenversicherungsbeiträge 2025

Der Gesetzgeber unterscheidet bei den Vorsorgeaufwendungen zwischen Basis-Kranken-/Pflegeversicherungsbeiträgen (Basis-Beiträge) und sonstigen Versicherungsbeiträgen (Sonstige). Zu den Sonstigen zählen zum Beispiel die Arbeitslosenversicherung, Haftpflichtversicherung, Unfallversicherung, Risiko-lebensversicherung, Krankenzusatzversicherung und `alte` Kapitallebens- oder Rentenversicherungen (Abschluss vor 2005).

Basis-Beiträge zur Krankenversicherung sind steuerlich **unbegrenzt** abzugsfähig. Der Abzug sonstiger Versicherungsbeiträge wird hingegen auf **jährlich € 1.900** (Angestellte, Beamte, Arbeitnehmer*Innen) bzw. **€ 2.800** (Unternehmer/Innen) begrenzt. Die `Sonstigen` kommen aber nur insoweit zum Abzug, als Ihre Basis-Krankenversicherungsbeiträge geringer als € 1.900 bzw. € 2.800 sind. Da aber Krankenversicherungsbeiträge regelmäßig höher sind, müssen die Sonstigen `draußen bleiben`. Mit dem Vorziehen von Beitragszahlungen für 2025 können Sie Ihre Steuern reduzieren. Das funktioniert wie folgt:

1. Für Unternehmerinnen und Unternehmer

Im Jahr 2024 werden die **zweifach** (es geht sogar dreifach!) entrichteten Basis-KV Beiträge voll anerkannt. Im Jahr 2025 brauchen dann keine Basis-KV-Beiträge mehr gezahlt zu werden. Dafür wirken sich in 2025 die sonstigen Vorsorgeaufwendungen bis zu einem **Höchstbetrag von maximal € 2.800** steuerlich aus. Und das ist der Clou an der Vorauszahlung, denn diese max. € 2.800 wären bei jährlich gleichbleibender Überweisung der Krankenversicherung nicht zum Abzug gekommen!

2. Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die freiwillig in der privaten oder gesetzlichen Krankenkasse versichert sind

Dieser Personenkreis hat ein Einkommen oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze und ist freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder privat krankenversichert. Voraussetzung ist, dass die Arbeitnehmer/In seine/ihre Beiträge an die Krankenkasse **selbst überweist, einschließlich Arbeitgeberanteil** (sog. Selbstzahler, kein Firmenzahler!). Wenn Sie noch kein Selbstzahler/In sind, sollte die Umstellung spätestens mit der Lohnabrechnung Dezember 2024 erfolgen!

Daher bietet es sich für Arbeitnehmer/-innen an, in diesem Jahr den halben Jahresbeitrag für 2025 vor auszahlen. Im nächsten Jahr entsteht dadurch eine Zahlungspause für das erste Halbjahr. Erst ab Juli 2025 sind wieder die vollen Beiträge zu entrichten. Damit neutralisieren sich der Arbeitgeberzuschuss und Ihre Basis-KV-Beiträge 2025.

Kündigen Sie diese Vorauszahlungen Ihrer Krankenkasse an. Dort wird man das Modell kennen. Die meisten Versicherungen gewähren ungefragt (teils auch erst auf Nachfrage!) auf die Einmalzahlung einen Rabatt.

Je höher die übrigen Vorsorgeaufwendungen und je höher Ihr Einkommensteuersatz, desto höher ist natürlich auch die Steuerersparnis. Der Gesetzgeber hat die Steuersparmöglichkeit dieser Vorauszahlung erkannt und bis zu einem Betrag des dreifachen des Basis-KV-Beitrags gedeckelt, aber eben auch bis zu dieser Höhe genehmigt (§ 10 (1) Nr. 3 S. 5 EStG).

Die Überweisung für 2025 muss **bis zum 20.12.2024** erfolgen, sonst wird sie steuerlich dem Jahr 2024 zugerechnet und das soll ja nicht sein!

In seltenen Fällen kann es sein, dass aufgrund von besonderen gesetzlichen Regelungen der Steuerspareffekt nicht eintritt, allerdings können Sie sich mit dem Vorziehen der Zahlung steuerlich nicht schlechter stellen. **Wenn Sie es genau wissen wollen, berechnen wir Ihren individuellen Steuervorteil gern.**

Achtung: Wenn Sie bereits Ende 2023 Basis-KV-Beiträge für 2024 vorausgezahlt haben, ist eine **erneute** Vorauszahlung erst Ende 2025 wieder sinnvoll.

Hamburg, 12.11.2024



Marcus Wilp